

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Dezember 1986

4361. Nutzungsplanung Pfäffikon (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 1189/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Pfäffikon. Gemäss Dispositiv Ziffer II lit. a wurde der Ausbau und die Verlängerung der Bahnhofstrasse sowie der Ausbau der Westtangente in der ersten Etappe gemäss Erschliessungsplan von der Genehmigung ausgenommen und gemäss Dispositiv Ziffer III lit. b und c die Gemeinde eingeladen, den Erschliessungsplan bezüglich der Dimensionierung und der Kostenfolge für die Energieanlagen zu ergänzen sowie den Erschliessungsplan nach Anhörung der Baudirektion im Sinne der Erwägungen anzupassen.

Mit Beschluss vom 25. August 1986 ergänzte die Gemeindeversammlung den Erschliessungsplan im Sinne von RRB Nr. 1189/1985; insbesondere wurde der Ausbau Verlängerung Bahnhofstrasse ersatzlos gestrichen, beim Ausbau der Witzbergstrasse die Erwähnung der Kostspflicht des Kantons weggelassen und im Bereich der Energieversorgung die notwendigen Ergänzungen vorgenommen. Da gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Pfäffikon und der Kanzlei der Baurekurskommissionen, beide vom 16. Oktober 1986, gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen ist, ersucht der Gemeinderat Pfäffikon mit Schreiben vom 21. Oktober 1986 um die Genehmigung dieses Beschlusses. Die vorliegenden Änderungen entsprechen den diesbezüglichen Auflagen von RRB Nr. 1189/1985. Es stehen lediglich aus die Entscheide betreffend die Rekursgrundstücke (Dispositiv Ziffer II lit. a) sowie die Ergänzung von Art. 11 Abs. 4 (Dispositiv Ziffer VI lit. a).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Pfäffikon am 25. August 1986 beschlossene **Ergänzung des Erschliessungsplans** wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gemeindeversammlungsbeschlusses), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Dezember 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller